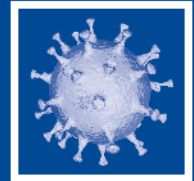


Stand
10.09.2021

Coronavirus Handlungshilfe für lüftungstechnische Maßnahmen



Die aktualisierte Corona-Arbeitsschutzverordnung wurde an die Dauer der epidemischen Lage gekoppelt und somit bis einschließlich **24. November 2021** verlängert.

Neben den bestehenden und bewährten Schutzmaßnahmen – betriebliche Hygienekonzepte, Kontaktbeschränkungen und regelmäßige Testangebote – werden die Betriebe darüber hinaus aufgefordert, ihre Anstrengungen auszuweiten, um noch ungeimpfte Beschäftigte für eine Schutzimpfung zu motivieren, beziehungsweise Impfangebote zu ermöglichen.

Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung enthält im §5 die Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigte im Rahmen einer Unterweisung über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung (z. B. über Impfzentren, mobile Impfteams oder betriebliche Impfkationen) zu informieren. Betriebsärztliche oder überbetriebliche betriebsärztliche Dienste sind im Rahmen der Impfangebote einzubinden und zu unterstützen. Falls erforderlich, müssen Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freigestellt werden.

Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen können den jeweils bekannten Impf- und Genesenenstatus¹ von Beschäftigten bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen berücksichtigen. Eine entsprechende Auskunftspflicht seitens der Beschäftigten besteht jedoch nicht. Ausnahmen davon können sich jedoch aus dem Infektionsschutzgesetz und den darauf gestützten Rechtsverordnungen der Länder ergeben.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung tritt am **10. September** in Kraft. Sie tritt am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 24. November 2021 außer Kraft

Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) und die Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger enthalten detaillierte Vorgaben zur Umsetzung und Informationen zur Gefährdungsbeurteilung und den jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Diese Handlungshilfe bezieht sich ausschließlich auf die aktuelle Situation der Coronavirus-Pandemie. Die Arbeitsschutzverordnungen, gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes, und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz sowie weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben unberührt.

Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (einschließlich des Umgangs mit Viren) sind abschließend in der BioStoffV geregelt. Für alle Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich der BioStoffV fallen, gelten die Festlegungen dieser Verordnung und die des entsprechenden untergesetzlichen Regelwerks (besonders die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) unverändert.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Praxishinweise unter www.bghm.de – Webcode: 3759.

Bei Fragen wenden Sie sich an folgende Rufnummer: 0800 9990080-2

¹ Personen gelten ab dem 15. Tag, nach Gabe der letzten erforderlichen Impfdosis, als vollständig geimpft. Als genesen gelten Personen, die einen Nachweis erbringen können, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 nach labordiagnostischer Testung mit Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR) vorgelegen hat. Der Nachweis gilt im Zeitraum von mindestens 28 Tagen bis maximal sechs Monaten nach Testung.



Natürliche Lüftung	Erläuterung
So viel Außenluft wie möglich in genutzte Räume einbringen.	Die Menge der benötigten Außenluft richtet sich nach der Personenzahl. Ziel ist es, möglichst wenige Personen in großen Bereichen zu verteilen. Generell sollte der Aufenthalt in dicht besetzten und schlecht gelüfteten Räumen vermieden werden.
Räume vor Benutzung mindestens 15 Minuten lüften.	Sie sollten Räume mindestens 15 Minuten lüften, bevor sie benutzt werden, besonders dann, wenn sich zuvor dort andere Personen aufgehalten haben.
In Räumen ohne technische Lüftung sollten die Fenster wesentlich öfter als üblich geöffnet werden.	Üblich ist in Büroräumen das stündliche Öffnen von Fenstern für einige Minuten (siehe ASR A3.6). Aufgrund der aktuellen Situation ist ein Rhythmus von 20 Minuten angemessen. Thermische Unbehaglichkeit müssen Sie zugunsten des Gesundheitsschutzes in Kauf nehmen.

Technische Lüftung	Erläuterung
Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung fahren.	Kleine kontaminierte Partikel verbleiben lange in der Raumluft und können mit den Luftströmungen einer Lüftungsanlage abgeführt werden.
Bei CO ₂ -gesteuerten Anlagen einen Zielwert von 400 ppm einstellen.	Durch die Absenkung des CO ₂ -Sollwerts wird sichergestellt, dass die Lüftungsanlage dauerhaft mit Nennleistung betrieben wird.
Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen vermeiden.	Der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen sollte vermieden werden. Umluftfilter haben in der Regel nicht die Qualität, Viren abzuscheiden. Abweichungen von der Wohlfühltemperatur sind zugunsten des Gesundheitsschutzes zu tolerieren, wenn die Leistung der Lüftungsanlage im reinen Außenluftbetrieb (Heizung im Winter, Kühlung im Sommer) nicht ausreicht.
Für Lüftungsanlagen, die nur Raumluft umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten, z. B. Klima-Splitgeräte, ohne Luftaustausch mit Außenluft), Gefährdungsbeurteilung durchführen.	Diese Anlagen sind in der Regel nicht mit geeigneten Filtern ausgestattet. Sie tragen im Zweifelsfall nur zur Verteilung der Viren bei. Andererseits findet durch diese Anlagen aber auch keine Vermehrung der Viren statt. Wenn dennoch ein guter Austausch der Raumluft mit Außenluft sichergestellt ist, können diese Anlagen auch u. U. weiter betrieben werden. Die Luftströme solcher Anlagen können Aerosole direkt von Person zu Person fördern. Das ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beachten.
Zentrale Klimaanlage können ohne Änderungen der Arbeitspunkte (Heizen, Kühlen, Be- oder Entfeuchten) weiter betrieben werden.	Änderungen der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur haben keinen signifikanten Einfluss auf das Überleben des Corona-Virus. Parameter, die einen hemmenden Einfluss auf das Virus hätten, sind für Menschen nicht zuträglich.
Rotationswärmetauscher auf Leckagen zwischen Ab- und Zuluft prüfen.	Bei nicht optimal eingestellten Rotationswärmetauschern können Stoffe, also auch Viren, in den Zuluftstrom übertragen werden. Bei richtiger Einstellung und sorgfältiger Wartung stellt das kein Problem dar.
Reinigung von Lüftungskanälen ist nicht besonders notwendig.	Unter den in dieser Handlungsanleitung genannten Bedingungen (hoher Außenluftstrom, keine Umluft) stellen Lüftungskanäle keine Infektionsquellen dar.

Technische Lüftung	Erläuterung
Außenluftfilter nur im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung tauschen.	Moderne Außenluftfilter stellen einen gewissen Schutz bei der geringen oder nicht vorhandenen Belastung der Außenluft dar. Die Filter sollten getauscht werden, wenn ein zu hoher Strömungswiderstand den Luftvolumenstrom vermindert.
Beim Filterwechsel den Schutz des Instandhaltungspersonals sicherstellen.	Beim Filterwechsel sollte aus Sicherheitsgründen davon ausgegangen werden, dass sie kontaminiertes Material enthalten. Das Instandhaltungspersonal sollte beim Filterwechsel mindestens Handschuhe und Atemschutz tragen. Die Filter müssen in fest verschlossenen Behältern oder Beuteln entsorgt werden.

Sanitäre Anlagen	Erläuterung
Lüftung in Toilettenräumen dauerhaft laufen lassen.	Technische Lüftungen in Toilettenräumen sollten dauerhaft laufen.
Toilettendeckel beim Spülen schließen.	Der geschlossene Deckel vermeidet den Austritt u. U. belasteter Aerosole.

[REHVA-Dokument](#)
[Zusatzinformationen zum Lüftungsverhalten](#)